

**Betr.:        Schmutzwasserkanalisation in der Samtgemeinde Sottrum**  
**hier:        Gebührenbedarfsberechnung 2015**

**I. Allgemeines zur Betriebs- und kalkulatorischen Kostenermittlung:**

Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Danach muss eine Kostenrechnung gesondert oder aus dem Haushaltsplan unter Aussonderung der Nichtkosten und Hinzufügung der kalkulatorischen Kosten entwickelt werden.

Aufgabe der Kostenrechnung ist die Ermittlung der für die Erstellung einer Leistung entstandenen Kosten. Sie vollzieht sich in der Regel in drei Stufen:

- a) Kostenartenrechnung: Sie erfasst die Kosten ihrer Art nach  
z.B. Personalkosten, Stoffkosten, Abschreibungen, Zinsen.
- b) Kostenstellenrechnung: Sie erfasst die Kosten nach ihrer Entstehung  
z.B. Abwasser, Müllabfuhr, Fuhrpark.
- c) Kostenträgerrechnung: Sie hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen.

Dabei sind die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung weniger bei kleinen übersichtlichen Betrieben als vielmehr bei komplexen Einrichtungen mit differenziertem Leistungsangebot erforderlich.

Darauf abgestellt, wird lediglich eine Kostenartenrechnung für die Samtgemeinde Sottrum betrieben. Diese unterteilt sich in grober Aufteilung nach Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten.

**Betriebskosten:**

<u>Dazu gehören:</u>	<u>Art der Ermittlung:</u>
a) Personalkosten	tatsächliche Kosten
b) Sach- und Instandhaltungskosten	tatsächliche Kosten
c) Stromkosten	tatsächlicher Verbrauch
d) Kanalspülungen	je km 250,00 €/km im Jahr

**Kalkulatorische Kosten:**

Unter dem Begriff der kalkulatorischen Kosten ist ein rechnerischer Betrag zu verstehen, der eine angemessene Abschreibung und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vorsieht.

Die kalkulatorischen Kosten sind für die kostenrechnenden Einrichtungen zu ermitteln.

Das sind u. a. Kanal, Friedhof, Bäder, Kindergarten usw.

Kalkulatorische Kosten sollen im Haushaltsplan deutlich machen, ob und inwieweit die Entgelte (Erträge) die Kosten einer Einrichtung decken und bei welchen Einrichtungen nähere Untersuchungen zur Anhebung der Einnahmen veranlasst sind.

**Kalkulatorische Zinsen:**

Kalkulatorische Zinsen fallen nicht an, da das Abzugskapital das Anlagekapital übersteigt.

Auszahlungen	29.954.587,43 €
./ Einzahlungen	32.996.063,11 €
<b>= Saldo aus Investitionen</b>	<b>- 3.041.475,68 €</b>

Stand 12/2014

**Die angemessene Abschreibung**

Die Abschreibung erfasst den Werteverzehr von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Sie erfolgt planmäßig auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche ihrerseits über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Mögliche Abschreibungsmethoden sind die lineare Abschreibung, die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung.

Die Abschreibung muss „angemessen“ sein. Sie ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer in der Regel gleichmäßig zu ermitteln (lineare Abschreibung). Der Abschreibung wird der Anschaffungswert zugrunde gelegt (vgl. § 5 Abs. 2, Satz 4 und 5 NKAG).

Abschreibungen haben Aufwandscharakter Die geplanten Abschreibungen sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

### **Die lineare Abschreibung**

Der Abschreibungsbetrag wird vom ursprünglichen Anschaffungswert berechnet. Dadurch bleibt die jährliche Abschreibungsquote gleich hoch und ergibt eine gleichmäßige Kostenbelastung der kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes bestimmt die Dauer der Abschreibung. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungswert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{jährlicher Abschreibungsbetrag}$$

### **Der Abschreibungszeitpunkt**

Die Abschreibung hat jährlich zu erfolgen.

Bei den kalkulatorischen Kosten zulässig ist auch eine Abschreibung mit dem zutreffenden Abschreibungssatz im Jahr der Anschaffung. Diese Möglichkeit führt zu einem etwas ungenauen Ergebnis. Bei einem langen Abschreibungszeitraum (z.B. beim Kanal ca. 60 - 100 Jahre) sind die Folgen unbedeutend. Zur Vereinfachung wurde bis 2011 mit der Abschreibung im Jahr nach der Fertigstellung der Anlagen begonnen. Seit 2012 werden neue Anlagenteile einen Monat nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme abgeschrieben.

### **Abschreibungssätze**

Die Abschreibung richtet sich nach bestimmten Abschreibungssätzen, die von der Lebensdauer der verschiedenen Anlagegegenstände abhängig sind. Nachfolgend sind deshalb die wichtigsten Abschreibungssätze aufgeführt. Mit Einführung der Doppik (ab 2012) sind auch neue Richtlinien zur Ermittlung der Nutzungsdauer anzuwenden. Für Altanlagen werden auch künftig die bislang angesetzten Abschreibungssätze angesetzt:

	Nutzungsdauer alt	Abschreibung in %	Nutzungsdauer neu	Abschreibung in %
Abwasserkanalisation	100	1,00%	75	1,33%
Schachtbauwerke	80	1,25%	75	1,33%
Hausanschlüsse	50	2,00%	75	1,33%
Druckrohrleitung	50	2,00%	40	2,50%
PW (masch. Teil)	15	6,67%	18	5,56%
PW (masch. Teil Pumpe)	15	6,67%	10	10,00%
PKW	8	12,50%	10	10,00%
Anhänger	8	12,50%	9	11,11%
Baul. Teil Kläranlage	60	1,67%	35	2,86%
Masch. Teil Kläranlage	17	5,88%	15	6,67%
Vererdungsanlage	-	-	25	4,00%

## II. Kostenermittlung der Schmutzwasseranlage der Samtgemeinde Sottrum

	2015	2016	2017	Bedarf '15
<b>1. Personalkosten</b>	225.000,00 €	228.000,00 €	232.000,00 €	
Versicherungen (GUV)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	
abzgl. 2,5% für Fäkalschlamm	- 5.625,00 €	- 5.700,00 €	- 5.800,00 €	224.625,00 €
<b>2. Sach- und Instandhaltungskosten</b>				
Bewirtschaftung	48.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €	
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Geräte etc.	3.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	
Fahrzeugunterhaltung	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	
Aus- und Fortbildung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	
Post- und Fernmeldekosten	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	
Aufwendung sonstige Dienstleistungen Dritter	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	
Mitgliedsbeiträge	600,00 €	600,00 €	600,00 €	
abzgl. 2,5% für Fäkalschlamm	- 2.327,50 €	- 2.352,50 €	- 2.377,50 €	91.747,50 €
<b>3. Stromkosten</b>				
Kläranlage	110.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	
Pumpwerke	52.000,00 €	52.000,00 €	52.000,00 €	
abzgl. 2,5% für Fäkalschlamm	- 2.750,00 €	- 2.750,00 €	- 2.750,00 €	159.250,00 €
<b>4. Verwaltungskosten</b>				
15% der Personalkosten	33.750,00 €	34.200,00 €	34.800,00 €	
Reisekosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
Gewässerschutzbeauftragter	600,00 €	600,00 €	600,00 €	35.350,00 €
<b>5. Kanalreinigung und Inspektion</b>				
Reinigung 50 km x 250 €/km	12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €	
Reinigung 12 Pumpwerke x 150,00 €/St	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	
Inspektion und Sanierung	40.700,00 €	35.700,00 €	35.700,00 €	51.666,67 €
<b>6. Abwasserabgabe</b>	24.500,00 €	24.500,00 €	24.500,00 €	24.500,00 €
<b>7. Ablesekosten</b>	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €
<b>8. Kalkulatorische Kosten</b>				
Abschreibungen	419.000,00 €	421.000,00 €	423.000,00 €	421.000,00 €
Rückstellungen	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Zinsen	- €	- €	- €	- €
<b>9. Gesamtaufwendungen</b>				<b>1.066.139,17 €</b>

	2015	2016	2017	Bedarf '15
<b>10. Gebührenbedarfsermittlung</b>				
Gesamtaufwendungen				1.066.139,17 €
Zwischenzählergebühr *) (950 Zähler * 9 €/Zähler)				- 8.550,00 €
Vortrag aus den Jahren 2012-2014				- 8.186,54 €
Zinseinnahmen				
Sonstige Einnahmen				- 3.000,00 €
erforderlicher Gebührenbedarf				1.046.402,63 €
Anrechenbare Schmutzwassermenge				
2012			605.000 m <sup>3</sup>	
2013			555.000 m <sup>3</sup>	
2014			582.000 m <sup>3</sup>	590.000 m <sup>3</sup>
			<b>erforderliche Gebühr</b>	<b>1,77 €/m<sup>3</sup></b>

\*) Zwischenzählergebühr

½ Mitarbeitersunde mittlerer Dienst	
22,50 €, davon ¼	5,63 €
Verwaltung (10 %)	0,56 €
Ablesekosten	1,99 €
Zählerplombierung (pauschal)	1,00 €
<b>Summe, abgerundet</b>	<b>9,00 €</b>

Sottrum, den

Der Samtgemeindebürgermeister

(Freitag)